



Statuten des Fördervereins der Sukkulenten-Sammlung Zürich

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein der Sukkulenten-Sammlung Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Sukkulenten-Sammlung Zürich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Projekte und Vermittlungsarbeit.

Der Verein unterstützt die Sukkulenten-Sammlung Zürich bei ihrer Aufgabe, das Interesse der Bevölkerung für die Schönheit, Vielfalt und Anpassungsfähigkeit der sukkulenten Pflanzenwelt zu wecken und sie mit den aktuellen Ergebnissen der botanischen Forschung, sowie der Verletzlichkeit der Sukkulenten in den Heimatländern vertraut zu machen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3

Der Förderverein der Sukkulenten-Sammlung Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

2. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5

Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem GV-Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 6

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der ordentlichen GV sind schriftlich und begründet bis spätestens 40 Tage vor der GV der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der GV der Stichentscheid zu.

Art. 8

Die GV wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Art. 9

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassiererin oder dem Kassier, einer Vertretung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes und drei weiteren Mitgliedern. Die Vertretung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes wird durch den Stadtrat bestimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Sammlung ist als Vorstandsmitglied wählbar. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung budgetiert und ausgerichtet werden.



Statuten des Fördervereins der Sukkulenten-Sammlung Zürich

Art. 10

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste GV für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls nach dem Rücktritt weniger als sieben Vorstandsmitglieder verbleiben.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der GV
- Der Vollzug von Beschlüssen der GV
- Die Vorlegung der von der GV zu genehmigende Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Formulierung von Schwerpunkten für das kommende Vereinsjahr.

3. Mitgliedschaft

Art. 12

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Mitglieder beitreten.

Art. 13

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder, deren Beitrag und Spende zusammen CHF 500. – oder mehr im Jahr beträgt, werden als Gönner bezeichnet.

Art. 14

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Jahres schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht bezahlt.

Die GV kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen eingereicht werden.

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge können jeweils an der ordentlichen GV angepasst werden. Sie betragen:

- Einzelmitglieder	CHF	50.–
- Kollektivmitglieder	CHF	200.–
- Ehrenmitglieder	CHF	0.–

Art. 16

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das verbleibende Vermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28. März 1996

Änderungen vorgenommen an den Generalversammlungen vom:

1. März 2005
27. März 2012
23. März 2015